

Checkliste Rückvergütung von Krankheits- und Behinderungskosten / Meldepflicht

1. Rückvergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen haben Anspruch auf die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Hierzu tauchen immer wieder Fragen auf.

Grundsätzlich ist es Sache der Kantone zu bestimmen, welche „Krankheits- und Behinderungskosten“ unter welchen Bedingungen von den Ergänzungsleistungen vergütet werden. Hier haben die Kantone einen grossen Gestaltungsspielraum. Der Bund hat festgelegt, welche Kategorien von Krankheits- und Behinderungskosten von den Kantonen im Rahmen der Ergänzungsleistungen zu vergüten sind:

Folgende ausgewiesene und in der Schweiz entstandene Kosten werden rückvergütet:

- a. zahnärztliche Behandlungen
- b. Kostenbeteiligungen in der Krankenversicherung (Franchise, Selbstbehalt)
- c. Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen
- d. ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
- e. medizinisch notwendige Diät
- f. Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- g. gewisse Hilfsmittel

Der Kanton Schwyz hat dazu die Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erlassen (VVzELG). Sie trat am 01. Januar 2008 in Kraft.

Daneben ist eine Weisung erlassen worden, die am 01. Januar 2019 in Kraft trat und weiterhin ihre Gültigkeit hat.

| Kategorien von Krankheits- und Behinderungskosten | Zu Hause lebende Person, selbständige Wohnform | Zu Hause lebende Person, betreute Wohnform (Familienangehörige/Partner) | In einem Heim (Spital) lebende Person |
|---|---|--|--|
| Zahnärztliche Behandlungen | | | |
| Zahnbehandlungskosten (Zahnarztkosten, Kosten der zahntechnischen Arbeit, Material, Medikamente) einer notwendigen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung Massgebend ist Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungstarif (UV/MV/IV-Tarif) Kosten für Behandlung von mehr als Fr. 2 500.00 nur mit Kostenvoranschlag | + | + | + |
| Kosten für Zahnersatz (Kronen, Brücken, Prothesen), wenn dieser durch einen Arzt eingegliedert wird | + | + | + |
| Dentalhygiene | + | + | + |
| Kostenbeteiligungen in der Krankenpflegeversicherung | | | |
| Kostenbeteiligung von Fr. 1 000.00 pro Jahr (Franchise und Selbstbehalt) | + Belege einreichen | + Belege einreichen | + Pauschalvergütung |
| Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen | | | |
| Kosten für hauswirtschaftliche Hilfe durch Dritte (waschen, kochen, bügeln, reinigen der Wohnung) Fr. 25.00 pro Stunde / max. Fr. 4 800.00 pro Jahr Diese Beträge sind AHV-pflichtig | + | | |
| Die Endreinigung einer Wohnung bei <ul style="list-style-type: none"> - einem Todesfall - einem Wohnungswechsel - endgültigem Heimeintritt Die Aufwendungen für Zügeltransporte werden nicht vergütet | + | | |
| Kosten für eine Haushilfe von Spitex-Organisationen und ähnlichen gemeinnützigen Organisationen Bei Vorliegen einer Krankenzusatzversicherung nach VVG ist eine schriftliche Entscheidung der Krankenkasse notwendig, um eine Vergütung zu prüfen | + | + | |
| Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal; es besteht AHV-Pflicht; Hilfslosenentschädigung wird in Abzug gebracht | + | + | |

| | | | |
|---|---|---|-------------------------|
| Kosten für Pflege und Betreuung durch Familienangehörige, die eine länger dauernde und wesentliche Erwerbs- einbusse erleiden und keine Altersrente gemäss AHVG beziehen. Die Pflegebedürftigkeit muss durch ein Arzt- zeugnis ausgewiesen sein | + | + | |
| Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von Behinderten in Tagestrukturen von max. Fr. 45.00 pro Tag (ohne Ver- pflegung) bei einer Entlöhnung von weniger als Fr. 50.00 und bei einer Beschäftigung von 5 Std. und mehr am Tag | + | + | |
| Entlastungsdienst für Familienangehörige: - Kurz- und Ferienaufenthalte - Rot-Kreuz- Dienste - Heimaufenthalt von max. 90 Tage/Jahr | | + | |
| Kosten für begleitetes Wohnen und Entlastungseinsätze von öffentlichen und gemeinnützigen Trägern von max. Fr. 25.00 pro Stunde | + | + | |
| Kosten für Bade- und Erholungskuren | | | |
| Kosten für Bade- und Erholungskur, die ärztlich verordnet ist und in einem Heim oder Spital durchgeführt wird | + | + | + |
| Diätkosten | | | |
| Ausgewiesene Mehrkosten für vom Arzt verordnete le- bensnotwendige Diät von max. Fr. 2 100.00 pro Jahr | + | + | Mit der Taxe abgegolten |
| Keine Vergütung an Personen, die an Diabetes mellitus Typ 2 leiden | | | |
| Transportkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle | | | |
| Kosten, die in der Schweiz und durch einen Notfalltrans- port oder durch eine notwendige Verlegung entstanden sind | + | + | + |
| Transportkosten zum nächstgelegenen medizinischen Be- handlungsort: Arzt, Therapie, Tagesstrukturort | + | + | + |
| Regelmässige Wochenendfahrten nach Hause: Hin- und Rückfahrt ins Wochenende sowie Hin- und Rückfahrt ins Behindertenwohnheim; Ausgewiesene Fahrkosten von max. 70.00 Rappen pro km für eine kürzeste Strecke ACHTUNG: Rückvergütung der Kosten ist innert 15 Mon- tagen nach der effektiven Fahrt möglich. | | | + |
| Ist die berechnete Person auf eine Begleitperson ange- wiesen, werden die Transportkosten für die Begleitperson bei Benützung des ÖV übernommen (ohne zeitliche Auf- wendungen) | + | + | + |
| Hilfsmittel | | | |
| Vergütung von Anschaffungskosten oder die leihweise Ab- gabe von gewissen Hilfsmitteln | + | + | + |

| Maximale Vergütungen / Jahr * | | | |
|--------------------------------------|---------------|---------------|--------------|
| Alleinstehende | Fr. 25 000.00 | Fr. 25 000.00 | Fr. 6 000.00 |
| Ehepaare (beide zu Hause) | Fr. 50 000.00 | Fr. 50 000.00 | |
| Vollwaisen | Fr. 10 000.00 | Fr. 10 000.00 | |

* Beträge können unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden, bei mittlerer oder schwerer Hilflosenentschädigung.

Die Krankheits- und Behinderungskosten können nur dann vergütet werden, wenn sie nicht bereits durch eine Versicherung (Krankenkasse, Unfall, Haftpflicht oder IV) gedeckt sind.

Die Rückvergütung der Kosten ist innert 15 Monaten seit der Rechnungsstellung bei der Ausgleichskasse Schwyz zu beantragen.

2. Meldepflicht bei Veränderungen der Verhältnisse

Wer Zusatzleistungen zu AHV/IV beansprucht, ist verpflichtet, jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der zusatzleistungsberechtigten Person der Ausgleichskasse Schwyz zu melden.

Bei Missachtung werden zu viel bezogene Zusatzleistungen zurückgefordert. Es können auch Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

Was muss gemeldet werden?

a. Änderung der persönlichen Verhältnisse:

- Adressänderung, Wohnsitzwechsel oder Wegzug
- Trennung, Scheidung, Heirat, Geburt eines Kindes
- Tod des Ehepartners oder Kindes
- Auslandsaufenthalte von insgesamt mehr als drei Monaten pro Jahr

b. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse:

Ausgaben:

- Mietzinsänderungen, Ein- oder Auszug von Mitbewohnern (auch z.B. Familienmitglieder)
- Ein- oder Austritte in ein Alters- oder Pflegeheim
- Veränderung der Heimkosten
- Spital- oder Klinikaufenthalte von mehr als zwei Monaten

Einnahmen:

- Aufnahme/Aufgabe von Erwerbstätigkeit resp. Veränderung von Erwerbseinkommen
- Beginn/Beendigung oder Abbruch einer Ausbildung (Lehre/Schule/Studium)
- Zusprechung, Veränderung oder Wegfall von Leistungen der AHV/IV, der Krankenkasse oder anderen Versicherungen z. B. Renten, Hilflosenentschädigung, Taggelder, Leistungen der beruflichen Vorsorge

Vermögen:

- Erhöhung oder Verminderung von Vermögen (Steuerausweis per Ende Jahr einreichen!)

- Veränderung von Vermögen durch Erbschaft (auch unverteilte Erbschaften) oder Schenkung
- Veränderung von Vermögen durch Verkauf von Liegenschaften/Grundstücken
- Veränderung von Vermögen durch Lottogewinn